

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčin · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běły Chołmc



Nr. 4 · 5. April 2025
33. Jahrgang

Maibaum in Lohsa 2024

Fotograf: Thomas Leberecht



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
14	31	1	2	17:00 Uhr Ausschüsse 3	4	5	6
15	7	18:00 Uhr Gemeinderatssitzung in Lohsa 8	9	18:00 Uhr Ortschaftsrat Lohsa 10	11	12	13
16	14	15	16	17	Karfreitag 18	19	Ostersonntag 20
17	Ostermontag 21	22	23	24	25	26	27
18	18:00 Uhr Ortschaftsrat Knappensee 28	29	Hexenbrennen 30	1	2	3	4

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, werte Einwohner der Gemeinde Lohsa,

ich möchte diese Ausgabe des Heimatkuriers nutzen, um Ihnen einmal eine Zusammenfassung als auch die durch den Gemeinderat beauftragte und daraus resultierende Handlungsweise der Verwaltung der Gemeinde Lohsa zum Projekt „Wind über Wald“ darzulegen.

Vordergründig legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt (§ 28 Abs. 1 SächsGemO). Auch ist der Gemeinderat die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde (§27 Abs. 1 SächsGemO). Dies entspricht den Grundsätzen der Organkompetenz und der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.



Beim Projekt „Wind über Wald“ handelt es sich um das Aufstellen von möglichen fünf Windkraftanlagen auf einem Grundstück eines privaten Dritten in der Gemarkung Weißkollm, in der Nähe von Knappenrode. Projektträger ist die SaboWind GmbH aus Freiberg (Sachsen). Grundlegend muss für solch eine Maßnahme das Einvernehmen für ein Zielabweichungsverfahren der Belegenheitskommune eingeholt werden.

Einem möglichen Gemeinderatsbeschluss vorausgegangen ist eine intensive Vorstellung des Projektes in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 11.07.2023 sowie eine ausführliche Diskussionsrunde in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2023.

Nachdem das Projekt durch den Projektträger dem Gemeinderat der Gemeinde Lohsa vorgestellt und durch diesen befürwortet wurde, konnte der Beschluss BV GR-071/2023 am 24.10.2023 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates eingebracht werden, die Umsetzung eines Pilotprojektes „Wind über Wald“ in einem Potentialgebiet in der Gemeinde Lohsa zu unterstützen. Inhalt der öffentlichen Vorstellung war unter anderem, dass 90 Prozent der Gewerbesteuereinnahmen dieses Projektes der Gemeinde Lohsa zugutekommen und freiwillige Abgaben nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) zu erwarten sind. Einnahmen, die für unsere Gemeinde Lohsa dringend gebraucht und regelmäßig erzielt werden könnten. Das Abstimmungsergebnis betrug 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen.

Durch einen Gemeinderatsbeschluss wird der Bürgermeister gemäß § 52 Abs. 1 SächsGemO durch den Gemeinderat beauftragt den Beschluss zu vollziehen. Das heißt alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erledigen oder die Verwaltung zu beauftragen.

Aufgrund dessen erteilte die Gemeinde Lohsa gemäß §16 Abs. 3 Satz 2 Sächsischen Landesplanungsgesetz (Sächs. PLG) ihr Einvernehmen, dass zu Gunsten des Vorhabens der Firma SaboWind „Windpark Weißkollm-Knappenrode“, Flurstück 84/4, 82/1, 81/1, 72, 67, 66, 65, 64, 63, 68 und 70 der Gemarkung Weißkollm, Flur 6 im Rahmen der für dieses Vorhaben erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Abweichung von Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplanes 2013 sowie der entsprechenden Ziele des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wird.

Daraus resultierend reichte SaboWind noch im Jahr 2023 Anträge beim Landratsamt Bautzen ein und beauftragte ihrerseits diverse Gutachten für das erforderliche Genehmigungsverfahren. Die Gemeinde Lohsa unterzeichnete auf Basis des Grundsatzbeschlusses am 13.03.2024 einen städtebaulichen Vertrag über die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Lohsa mit dem Projektträger SaboWind GmbH.

Am 22.08.2024 erhielt die SaboWind GmbH den positiven Vorbescheid der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen.

Zwischenzeitlich stellten einige Gemeinderäte (22.05.2024, Posteingang Gemeinde Lohsa 11.06.2024) den Antrag, dass der gefasste Grundsatzbeschluss zur Unterstützung des Pilotprojektes neu auf die Tagesordnung gesetzt und eine erneute namentliche Abstimmung durchgeführt werden soll.

Am 12.11.2024 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa mit BV GR7-022/2024 den getroffenen Grundsatzbeschluss GR-071/2023 aufzuheben. Das Abstimmungsergebnis betrug 16 Ja-Stimmen zu 3 Nein-Stimmen.

Hierauf folgte direkt im Anschluss der namentlichen Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa der Widerspruch gegen den Beschluss durch den Bürgermeister der Gemeinde mindestens wegen Nachteiligkeit gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO. Daraufhin erfolgte die erneute Aufnahme des Sachverhaltes durch eine Beschlussvorlage in der Dezembersitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa.

Nach der erneuten namentlichen Abstimmung BV GR7-033/2024 am 10.12.2024, zur Aufhebung des Grundsatzbeschlusses, hat der Bürgermeister erneut den Widerspruch ausgesprochen, um Schaden von der Gemeinde Lohsa abzuwenden. Das Abstimmungsergebnis betrug 14 Ja-Stimmen zu 2 Nein-Stimmen.

Im Gesetz heißt es dazu: § 52 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO „Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.“. Folglich fand die alsbaldige Übermittlung aller Unterlagen an die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bautzen statt.

Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 29.01.2025 wurde festgestellt, dass die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa vom 12.11.2024, Beschluss GR7-022/2024, bestätigt durch Beschluss GR7-033/2024 vom 10.12.2024 rechtswidrig sind. In den dementsprechenden Ausführungen wird in mehrfacher Hinsicht und auf verschiedene Gesetze verwiesen festgestellt, dass ein einmal erteiltes Einvernehmen nicht widerrufen oder zurückgenommen werden kann. So auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 12.12.1996. Das Einvernehmen der Gemeinde Lohsa wurde durch den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates GR-71/2023 hergestellt und wirkt verbindlich gegenüber dem Antragsteller (SaboWind GmbH).

Auf Grund des Bescheides des Landratsamtes Bautzen brachte der Bürgermeister in die öffentliche Gemeinderatssitzung am 11.03.2025 einen Aufhebungsbeschluss der durch den Gemeinderat der Gemeinde Lohsa gefassten rechtswidrigen Beschlüsse ein. Mindestens an dieser Stelle hat ein Bürgermeister keinen Ermessensspielraum, da er in Ausübung seines Amtes hier streng an Gesetze gebunden ist. Dieser Beschluss wurde allerdings in einer namentlichen Abstimmung (vier Räte stimmten für Ja und 13 Räte für Nein) durch den Gemeinderat abgelehnt. Und auch deswegen erfolgte direkt nach der Abstimmung der Widerspruch gegen das Ergebnis des Aufhebungsbeschlusses durch den Bürgermeister der Gemeinde Lohsa wegen Rechtswidrigkeit gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO.

Festzustellen bleibt, dass, wie bereits beschrieben, die SaboWind GmbH ihr Projekt weiter planen kann.

Über den aktuellen Verfahrensstand werde ich umfänglich informieren.

Ich wünsche Ihnen schöne und vor allem frohe Ostertage. Möge das Osterfest Ihnen und Ihren Angehörigen Freude, Frieden und erholsame Stunden im Kreise Ihrer Lieben bringen.

*Herzlichst und Glück Auf
Thomas Leberecht, Bürgermeister*



Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacje na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen 16:00–17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen. Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters, im Rathaus, Zimmer DG 3.03 statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich; um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin mit Frau Hörenz unter der Telefonnummer 035724 569301 oder per E-Mail Stabsstelle@lohsa.de vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Hörenz bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden, um im Gespräch mögliche Lösungsansätze anbieten zu können.

Termin der externen Bürgersprechstunde

Im Monat April findet keine externe Bürgermeistersprechstunde statt.

Öffnungszeiten der Bibliothek



Zejler-Smoler-Haus Lohsa

Montag + Donnerstag: 9:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 13:00–16:00 Uhr

Achtung – zur Information:

Am 22.04.2025 bleibt die Bibliothek an der Grundschule Groß Särchen geschlossen.

Die Schiedsstelle informiert

Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt. Sie erreichen mich telefonisch unter den Rufnummern: Festnetz 035724 51807 und Mobil 0162 2502350. *Silke Rudolf, Friedensrichterin*

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint in der Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 418-88, www.gustavwinter.de

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Verantwortlich für amtlichen Teil / Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Telefon 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail Info@lohsa.de

Satz/Layout/Anzeigen:

E-Mail heimatkurier.lohsa@gustavwinter.de

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise: monatlich

Gustav Winter

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, dem 08.04.2025, um 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen und dem Ratsinformationssystem.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	8:30–12:00 Uhr	
Dienstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	8:30–12:00 Uhr	13:00–18:00 Uhr
Freitag	8:30–12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: Info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29
Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Brand- und Katastrophenschutz	5693 - 12
Standesamt / Friedhofsverwaltung	5693 - 13
Einwohnermeldeamt / Gewerbe	5693 - 14
Finanzen	5693 - 15
Bauamt	5693 - 20
Ordnungswesen	5693 - 21
Trink- und Abwasser	5693 - 25

Rufnummer der Bibliothek: 035724 50256

Notdienste Wasser / Abwasser / Gas

- 1.) Wasserversorgung** Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
- 2.) Wasserversorgung** Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578 377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet**
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 414241
Netzwerke: 03571 469480
Termine dezentrale Entsorgung
Mo.–Fr.: 03571 406115 (Melde & Berthold GmbH)
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet**
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau
Telefon: 035725 741-0

Die nächste Ausgabe erscheint am
3. Mai 2025
Redaktionsschluss am 9. April 2025

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski dźěl Zjednoceneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse des Gemeinderates am 11. März 2025

Gefasste Beschlüsse:

1. BV GR7-043/2025

Beendigung ehrenamtlicher Tätigkeit als Gemeinderat, Herr Ronald Woschick

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stellt das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat bei Herrn Ronald Woschick fest.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 16, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

2. BV GR7-044/2025

Aufhebung Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa vom 12.11.2024, Beschluss GR7-022/2024, bestätigt durch Beschluss vom 10.12.2024, Beschluss GR7-033/2024

Auf Grund der Feststellung der Rechtswidrigkeit durch Bescheid des Landratsamtes Bautzen vom 29.01.2025 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa die Aufhebung Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa vom 12.11.2024, Beschluss GR7-022/2024, bestätigt durch Beschluss vom 10.12.2024, Beschluss GR7-033/2024.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 17, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 13, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: mit Stimmenmehrheit

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

Es wurde eine namentliche Abstimmung auf Verlangen des Bürgermeisters, gemäß § 22(3) der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa, durchgeführt.

Name	Zugehörigkeit	Ja	Nein	Enthaltung
Leberecht, Thomas	Verwaltung	X		
Aust, Hagen	CDU	X		
Babick, Tilo	FW		X	
Brückner, Felix	AfD		X	
Förster, Frank	AfD		X	
Gawor, Hardy	AfD		X	
Kampa, Dieter	WV		X	
Kobalz, Christian	FW		X	
Kugel, Dietmar	CDU		X	
Mühl, Steffen	FW		X	
Noack, Martin	FW		X	
Reuß, Robert	FW		X	
Robel, Kerstin	Die Linke	X		
Rohrmoser-Müller, Martina	CDU		X	
Steglich, Udo	Die Linke		X	
Wegener, Eric	CDU	X		
Zillich, Corina	WV		X	

3. BV GR7-045/2025

Berufung sachkundiger Einwohner zu beratenden Mitgliedern von Ausschüssen nach § 44 Abs. 2 SächsGemO

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beruft Frau Annika Wetzko als sachkundige Einwohnerin zu einem beratenden Mitglied von Ausschüssen gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO. durch den Ortschaftsrat Knappensee vor.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 17, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

4. BV GR7-046/2025

Berufung sachkundiger Einwohner zu beratenden Mitgliedern von Ausschüssen nach § 44 Abs. 2 SächsGemO

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beruft Herrn Frank Lidola als sachkundigen Einwohner zu einem beratenden Mitglied von Ausschüssen gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 17, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

5. BV GR7-047/2025

Berufung sachkundiger Einwohner zu beratenden Mitgliedern von Ausschüssen nach § 44 Abs. 2 SächsGemO

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beruft Herrn Reno Janich als sachkundigen Einwohner zu einem beratenden Mitglied von Ausschüssen gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 17, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.

6. BV GR7-036/2025

Umschuldung eines Darlehens der Gemeinde Lohsa mit einer Restschuld in Höhe von 765.800 EUR zum 01.04.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Umschuldung des Investitionskredites der Gemeinde Lohsa mit der Darlehensnummer 3000540970 (Darlehensvertrag zwischen der Sächsischen Aufbaubank und der Gemeinde Lohsa über ursprünglich 1.338.800 EUR vom 15.10.2010) mit einer Restschuld in Höhe von 765.800,00 EUR zum 01.04.2025.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach erfolgter Ausschreibung einen neuen Darlehensvertrag zu den günstigsten Konditionen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 17, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.



Lohsa, den 12.03.2025

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses am 6. März 2025

Gefasste Beschlüsse:

6. BV VA7-042/2025

Verkauf von Grund und Boden Flurstücke 240/17 und 235/9 der Gemarkung Särchen Flur 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lohsa beschließt, das Flurstück 240/17 der Gemarkung Groß Särchen, Flur 1, eingetragen im Grundbuch von Groß Särchen Blatt 1282, mit einer Fläche von 3 m² und das Flurstück 235/9 der Gemarkung Särchen Flur 1, eingetragen im Grundbuch von Groß Särchen Blatt 1025, mit einer Fläche von 81 m² an Herrn Mirko Zieschank, OT Groß Särchen, Wittichenauer Straße 3 in 02999 Lohsa zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.553,60 € zu veräußern.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen. Der Erwerber trägt alle mit der Eigentumsübertragung zusammenhängenden Kosten. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende: 5, Befangenheit: 0, Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Stimmenthaltung: 0

Beschlussergebnis: einstimmig

Befangenheit eines Stimmberechtigten bzw. ein Befangenheitsantrag gegenüber den Stimmberechtigten gemäß § 20 Sächsische Gemeindeordnung lagen nicht vor.



Lohsa, den 07.03.2025

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Lohsa

Gemarkung, Flurstücke:

Alle beteiligten Flurstücke des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG, Hochwasserschutz Groß Särchen, Verfahrensnummer 250241

Anlass der Änderung:

Bodenordnungsmaßnahmen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters im Landkreis Bautzen zuständig. Entsprechend § 14 Absatz 7 SächsVermKatG können Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters offengelegt werden.

Die Nachweise über die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen ab dem 27.03.2025 bis zum 28.04.2025 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer

Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Kamenz, den 18.03.2025

Tino Anders

Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

Schließung der Gemeindeverwaltung wegen Betriebsruhe

Am Freitag, dem 02. Mai 2025 bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.



Lohsa, den 03.04.2025

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zu Ostern 2025

Die Gemeindeverwaltung sowie die Bibliothek sind am Gründonnerstag, den 17. April 2025 bereits ab 16:00 Uhr geschlossen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung und Verständnis.



Lohsa, den 03.04.2025

Thomas Leberecht, Bürgermeister

Pass- und Ausweisbilder ab 01.05.2025 digital

Voraussichtlich ab dem 01.05.2025 können Lichtbilder für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen nur noch in digitaler Form verarbeitet werden. Der Gesetzgeber fordert, dass Lichtbilder ausschließlich auf gesicherten elektronischen Weg verarbeitet werden dürfen. Dies kann durch zertifizierte Fotografen bzw. Einrichtungen erfolgen, oder durch die Bilderstellung in der Gemeinde Lohsa. Fotos, welche durch den Dokumenteninhaber selbst per Kamera oder Smartphon erstellt wurden dürfen nicht verarbeitet werden.

Pro beantragtem Dokument fallen zusätzliche Gebühren in Höhe von 6 Euro an, welche die Bundesdruckerei auf die Gemeinden umlegt. Lichtbilder von Drittanbietern behalten 6 Monate ihre Gültigkeit und können innerhalb dieses Zeitraumes für weitere Dokumentenanträge genutzt werden.

Bekanntmachung zu Osterbräuchen

Osterschießen, Osterböllern

Das Osterschießen ist ein Brauch, der Ostern am Karsamstag in der Oberlausitz in einigen Dörfern gepflegt wird.

Auch in einigen Orten der Gemeinde Lohsa hört man inzwischen das Schießen und Böllern zu unterschiedlichen Zeiten.

Sollte dieses Schießen mit Karbid erfolgen, so wird explizit darauf hingewiesen, dass solch ein Vorgehen der Sprengstoffverordnung unterliegt (Verwendungsverbot nach § 24 der 1. SprengV).

Ein Karbidschießen mittels Behälter mit Metallabdeckung ist verboten. In Naturschutzgebieten ist das Schießen und Böllern generell

nicht erlaubt. An Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag) ist das Osterschießen ebenfalls verboten.

Sollten Sie also ein Osterschießen oder Böllern planen, dann empfehlen wir diese Veranstaltung durch einen Verein oder eine andere juristische Person durchzuführen, sowie unter Beaufsichtigung von Personen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen (z. B. Mitglieder von Schützenvereinen, Pyrotechniker).

Ein Osterschießen oder Böllern ist mind. 4 Wochen vor dem Ereignis bei der zuständigen Behörde (Gemeindeverwaltung) anzumelden. Die Verwendung der Formulare „Anzeige eines Feuerwerkes“ bei Schießen ohne Öffentlichkeit oder „Anzeige einer Veranstaltung“, soweit das Schießen in einer öffentlichen Veranstaltung eingebettet ist, sind dafür möglich (Website der Gemeinde Lohsa, www.lohsa.de / Ortsrecht/ Anträge).

Der Antrag ist durch die Gemeindeverwaltung bei der zuständigen übergeordneten Umweltbehörde zur Stellungnahme anzuzeigen. Nur, wenn eine positive Stellungnahme erteilt wird, darf das Osterschießen oder Böllern mit Auflagen durchgeführt werden. Ansonsten handelt es sich um einen Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz und kann durch die zuständige Landesbehörde mit hohen Bußgeldern abgestraft werden.

Ordnungsamt der Gemeinde Lohsa

Hexenfeuer

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist es **verboten, vor dem 24. April 2025** mit dem Ablagern des Brennmaterials für „Hexenfeuer“ zu beginnen. Die Ablagerung kann vor Ort mit den Organisatoren abweichend zum späteren Zeitpunkt vereinbart werden.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass nur pflanzliche Abfälle, wie Baumschnitt und Reisig verbrannt werden dürfen, sofern es nicht auf andere Weise kompostiert oder entsorgt werden kann. Kontaminiertes Holz oder andere Materialien zu verbrennen, ist ausdrücklich verboten. Ebenso ist es nicht zulässig, dass Baumstümpfe oder Wurzeln, in die „Hexenhaufen“ verbracht werden.

Abstände Verkehrsflächen und Wald:

Feuer im Wald und bis 100 m vom Waldrand entfernt dürfen gemäß § 15 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz nur mit nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Forstbehörde angezündet werden.

Es müssen folgende Mindestabstände zu den Verkehrsflächen eingehalten werden:

- a) 200 m von Autobahnen
- b) 100 m von Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Bautzen (Umweltamt), behält sich vor, Standorte zu kontrollieren und beim Feststellen von Mängeln entsprechende Anordnungen zu erlassen. Eventuelle Bußgelder, die auch hier im Einzelfall bis zu 50.000 € betragen können, zahlt der Veranstalter. Bedauerlicher Weise natürlich auch dann, wenn sich - wie in den zurückliegenden Jahren immer wieder vorgefunden - einige Zeitgenossen beim „Hexenbrennen“ ihres Hausrates entledigen.

Traditionsfeuer (Hexen-, Oster- und Maifeuer), fallen unter die Genehmigungspflicht die mind. 14 Tage vorher durch den Veranstalter schriftlich unter Angabe der konkret zu bezeichnenden Fläche und des Ablaufs (voraussichtliche Anzahl der Besucher, Zeitpunkt des Abbrennens, ev. Musikdarbietungen und Versorgung, Genehmigung des Grundstückseigentümers etc.) bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen sind. Der Veranstalter hat sich hierbei mit der jeweiligen

Ortsfeuerwehr abzustimmen. Genehmigungspflichtig sind auch alle Feuer, die im Rahmen von Feiern oder sonstigen Anlässen ganzjährig durchgeführt werden und den Charakter eines sogenannten Grillfeuers übersteigen oder - unabhängig von der Größe der Feuer - diese auf öffentlichen Flächen entzündet werden. Hierbei handelt es sich i. d. R. um sogenannte Lagerfeuer (offene Feuer i. S. von § 15 Polizeiverordnung der Gemeinde Lohsa).

Ihr Bau- und Ordnungsamt



Werte Bürgerinnen, werte Bürger,

aus organisatorischen Gründen können Anliegen im Einwohnermeldeamt, Standesamt und Gewerbeamt zukünftig nur nach vorheriger **Terminvereinbarung** erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist unter www.lohsa.de oder mit dem nebenstehenden QR-Code möglich.



Ende des amtlichen Teils | Kónc Hamtskeho džěla